

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 2

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vertraut der Einsicht und dem guten Willen der Behörden, daß sie auch in dieser Sache das Richtige treffen. Reiser verliest die Berner Verordnung und hebt deren einfache und allgemein verständliche Fassung hervor. Er wünscht, daß diese Verordnung dem kantonalen Polizeidirektor ans Herz gelegt werde. Steinegger will die kantonale Verordnung annehmen bezw. als genügend anerkennen, wenn ihr einige Sätze der Berner Verordnung, besonders der dritte beigefügt werden, welcher verfügt, daß Ausländer, die sich in gesetzwidriger Weise an der Streikbewegung beteiligen, per Polizeischub in ihre Heimat befördert werden sollen. Er meint auch, die heute publizierte Verordnung sei wesentlich besser als die in „Zimmerleuten“ vorgelesene. Suter betont die Notwendigkeit energischer Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Freiheit der Meister sowohl als der nicht streikenden Arbeiter und wünscht, daß der Vorstand hiefür die geeigneten Schritte thue. Steinegger erklärt die Aufnahme des dritten Satzes der Berner Verordnung in die zürcherische positiv als Bedingung, wenn er die letztere als genügend anerkennen soll. Der Vorsitzende nimmt von allen geäußerten Wünschen mit Ausnahme desjenigen von Baumeister Grether Notiz und verspricht zu thun, was möglich ist, um deren Erfüllung zu erreichen. Reiser stellt eine Initiative in Aussicht, wenn man nicht bald in befriedigender Weise die Schutzmaßregeln ergreift, welche nötig sind. Hafner wünscht, daß die Boten und Beschlüsse der Zimmerleuten- und der Tonhalleversammlung noch in einem offiziellen Bericht des Vorstandes zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Grether wiederholt seinen Antrag, es sei dem Stadtrat eine Eingabe mit dem Ersuchen zu machen, er möchte seine Geschäfte anders verteilen u. s. w. Der Vorsitzende votiert gegen diesen Antrag. Er findet, es sei nicht Aufgabe dieser Versammlung, an den Stadtrat derartige Anstalten zu stellen. Er wird die hütigen Boten berücksichtigen, und wir können das Vertrauen in ihn setzen, daß er seine Aufgaben verstehen wird. Grether zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag Hafner gelangt zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen. Herr Malermeister Stettbacher ergreift noch das Wort, um auf die ungenügenden Kräfte der Polizei im Falle weiterer Ausdehnung der Streiks hinzuweisen und den Gedanken an eine Bürgerwehr auf die Lippen der Anwesenden zu legen. Er möchte die eventuell nötige werdende Selbsthilfe und ihre Organisation rechtzeitig besprochen wissen. Stadtrat Koller spricht sich gegen die Besprechung dieser Anregung aus; er hat Vertrauen in die kantonale, Vertrauen in die städtische Polizei und glaubt, eine andere Organisation zur Abwehr der vom Vorredner berührten G.fahren würde als Provokation wirken. Die Versammlung schließt sich dieser Auffassung an und ist damit am Ende ihrer Beratungen angelangt. Herr Lang erklärt sie darum als geschlossen und nimmt auf Wunsch eines Redners eine baldige weitere Meistersversammlung in Aussicht. („Tagesanzeiger.“)

Verbandswesen.

Der Central-Vorstand des Schweizerischen Schreinermeistervereins richtet an die gesamte Meisterschaft folgende Aufforderung:

„Werte Kollegen! Samstags, 24. März, haben in Zürich eine größere Anzahl Schreinergehülfen auf 14 Tage, also auf 7. April nächsthin, die Arbeit gekündigt, für den Fall, als von Seite der Meisterschaft ihre Forderungen, welche Sie an anderer Stelle publiziert finden

— nicht bewilligt würden.

Diese Forderungen sind aber derart für das ganze Gewerbe schädigend, daß ein Streik unvermeidlich ist. Wir er-

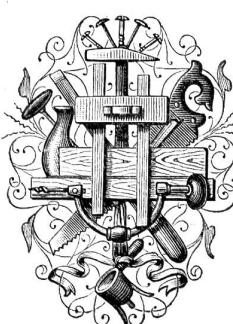
suchen daher die gesamte Meisterschaft, schon heute keinen von Zürich kommenden Arbeiter mehr einzustellen, damit die Zahl der Streikende nicht vorzeitig vermindert wird. Ein genaues Namensverzeichnis wird nach definitiv beschlossenem Streik jedem einzelnen Schreinermeister zugestellt werden und zählen wir bestimmt auf Ihre Solidarität.“

Die Zürcher Schreinerarbeiter, von denen bereits 450 auf 14 Tage gekündigt haben, legten den Prinzipien nachstehende Forderung in Form eines Arbeitsvertrages vor:

1. Die Arbeitszeit in sämtlichen Werkstätten Zürichs und Umgegend beträgt 9 Stunden ohne Unterbrechung, mit Ausnahme einer Mittagspause.
2. Der Minimallohn wird auf 55 Cts. festgesetzt und muß auch im Akkord garantiert werden.
3. Sonntag-, Nacht- und Überzeitarbeit darf nur in außerordentlichen Fällen stattfinden und ist dem Vorstand der Schreinergewerkschaft davon Anzeige zu machen. Überzeitarbeit wird mit 33 Prozent, Sonntag- und Nachtarbeit mit 50 Prozent Zuschlag berechnet. Die Nachtarbeit beginnt abends 8 Uhr und hört morgens bei Beginn der üblichen Arbeitszeit auf.
4. Die Auszahlung findet alle Samstage direkt mit Schluß der Arbeitszeit statt. Die Kündigung beträgt acht Tage und kann nur Samstags stattfinden.
5. Als Dekompte darf nicht mehr als ein Tag inne behalten werden.
6. Auszahlung und Arbeit wird in ein Büchlein mit nummerierten Seiten und zwar mit Tinte eingetragen; das Büchlein bleibt in Händen des Arbeiters. Nach Fertigstellung des Akkords muß jeweils am nächsten Zahltag abgerechnet werden.
7. Die Akkordarbeit muß nach dem bestehenden Tarif mit 20 Prozent Zuschlag berechnet werden.
8. Der Arbeitsnachweis wird von der Gewerkschaft geführt und steht unter Kontrolle der Arbeitgeber.
9. Der 1. Mai ist als Feiertag freizugeben.
10. Zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten und Verlegungen dieses Vertrages wird ein Schiedsgericht nach Art. 732a und ff der zürcherischen Rechtspflege gebildet.

Die Schreinermeisterversammlung in Zürich vom letzten Samstag, etwa 100 Mann stark besucht, hat nach eingehender Resolution mit unterschriftlicher Verpflichtung folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Auf den von den Arbeitern vorgelegten Arbeitsvertrag kann unter keinen Umständen eingetreten werden und es haben die Arbeiter bedingungslos weiter zu arbeiten.
- 2) Denjenigen Arbeitern, welche auf 7. April die Arbeit gekündigt haben, wird zur Wiederaufnahme derselben eine Frist von 4 Tagen gewährt, so daß wer bis 12. April die Arbeit nicht wieder aufnimmt, definitiv entlassen ist.
- 3) Es soll ein genaues Verzeichnis der streikenden Arbeiter angefertigt und dasselbe jedem Schreinermeister des Kantons Zürich, sowie jeder Sektion des schweiz. Schreinermeistervereins beförderlich zugestellt werden.
- 4) Die Meisterschaft Zürichs verpflichtet sich durch Unterschrift, innerhalb Jahresfrist keinen der streikenden Arbeiter mehr einzustellen. Die Meister, welche diese Vereinbarung übertragen, verfallen in eine Buße von 50 Fr. für jeden Fall, welche der Vereinskasse, eventuell einer zu gründenden Meisterstreikklasse zufallen.
- 5) Die Unterzeichneten bezeugen hiermit die Solidarität gegenüber der gesamten Meisterschaft Zürichs, sowie sämtlichen Sektionen des schweiz. Schreinermeistervereins. Die Diskussion, welche zu diesen Beschlüssen führte, war rege und befaßte sich mit jedem einzelnen Punkt sehr einlässlich. Einzelne Redner waren für eine Buße von 100 Franken, auch sprachen sich einige für eine längere Frist für die Streikende aus, es wurden 8, ja sogar 14 Tage genannt. Mit wohlwollender Würdigung sprechen sich ferner einzelne Meister über die Thatsache aus, daß die Arbeiter die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten haben; man sagte, viele Arbeiter seien zur Unterzeichnung der Streikverpflichtung gezwungen worden, wenn nicht äußerlich, doch moralisch. Mit dem von einzelnen Meistern anerkannten, bisherigen Minimallohn von 45 Cts. pro Stunde habe man schlechte Erfahrungen ge-



macht. Die schlechten Arbeiter erhalten dadurch zu viel, die guten verhältnismässig zu wenig Lohn. Die Forderung des 8tägigen Zahltages könne, weil eine unnütze und bedeutende Mehrarbeit für die Meister zur Folge habend, nicht angenommen werden. Die Mehrbezahlung für Überzeit- und Sonntagsarbeit sei schon bisher üblich u. s. w. Im Fernern wurde die Polizeiinstruktion des kantonalen Polizeidirektors besprochen; in der Hoffnung, daß ihr Vollzug besser sei als ihr Wortlaut, wurde von einer bezüglichen Resolution abgesehen. Beschllossen wurde dagegen eine Petition an den Zentralverband um Gründung einer Kasse, aus welcher in Streitzeiten weniger bemittelten Meistern Zusätze erteilt werden können, damit sie durch praktische Anerkennung der Solidarität nicht ruiniert werden. Auch eine Erhebung über die in der Umgebung Zürichs bezahlten Löhne wurde angeordnet.

Die Zürcher Glasergehülfen gelangen mit der Forderung um 9stündige Arbeitszeit und Abschaffung der Aftordarbeit an die Meister, immerhin in der Meinung, die Sache auf friedlichem Wege zu erledigen.

Centralverband zürcherischer Meister- und Gewerbevereine. Die am 3. April abgehaltene Delegiertenversammlung der Gewerbevereine Zürich hat die von den Meisterversammlungen vom 20. und 24. März gefassten und vom Centralvorstand erlassene Resolutionen redigirt u. beschlossen, solche hiemit den Behörden und dem Publikum zur Kenntnis zu bringen. Es lauten solche folgendermassen: 1. Die Einführung des Neunstundentages ist für den Platz Zürich nicht möglich. Gegenüber der erdrückenden Konkurrenz des Auslandes auf vielen Gebieten käme die Erfüllung dieser Forderung einfach dem Ruin manchen Gewerbes gleich. Zürich soll und will für sozialdemokratische Probleme das Versuchsfeld nicht abgeben. 2. Die Forderung eines Minimallohnes wird von der zürcherischen Meisterschaft nicht bewilligt; die geleistete Arbeit soll das Maß des Lohnes abgeben. Bei der Verschiedenheit dieser Arbeit, sowie der Vorbildung der Arbeiter, ist die Fixierung eines Minimallohnes einfach nicht möglich. 3. Die Meisterschaft Zürichs fordert von den Behörden den Schutz der gesetzlich garantierten individuellen Freiheit und daher auch Schutz für den Arbeitgeber und die arbeitenden Gehülfen. Sie erblickt in den Erlassen der kantonalen Polizeidirektion nur den gesetzlichen Rahmen, diesen Schutz zu gewähren und erwartet von den Organen gerechte Ausführung der gegebenen Vorschriften. 4. Die zürcherische Meisterschaft erklärt sich solidarisch.

Vierteljahrsrechnungen. Der Centralverband der Gewerbevereine Zürich richtet an die Einwohnergemeinde Zürich folgende Bekanntmachung: „Das rasch pulsierende wirtschaftliche Leben Zürichs lässt es als wünschenswert erscheinen, daß auf dem gewerblichen Gebiet die vierteljährige Rechnungsstellung eingeführt werde und seien wir uns deshalb veranlaßt, an die Bevölkerung Zürichs die ergebene Bitte zu richten, daß Vorgehen zu billigen und vierteljährliche Rechnungen gütigst honorieren zu wollen.“

Der Centralvorstand der Gewerbevereine Zürich.

Namens der Sektionen:

Gewerbeverein Zürich.	Glasermasterverein.
Schreinermeisterverein.	Spenglermeisterverein.
Schlossermeisterverein.	Malermeisterverein.
Maurermeisterverein.	Hafnermeisterverein.
Zimmermeisterverein.	Tapezierermeisterverein.
Schneidermeisterverein.	Schuhmachermeisterverein.
Gärtnerverein.	Buchbindermeisterverein.
Verein zürch. Buchdrucker.	Goldschmiedeverein.
Gewerbeverein Niesbach.	

Elektrotechnische Rundschau.

Herzogenbuchsee legt die Hände nicht in den Schoß. In einer Reihe grösserer in- und ausländischer Blätter ist gegenwärtig folgendes Inserat zu lesen:

„An Industrielle. Die elektrische Kraftübertragung von Wynau würde Industriellen Gelegenheit bieten, sich in Herzogenbuchsee vorteilhaft niederzulassen. Die Ortschaft ist von 13 Dörfern umgeben und würde hinreichende und billige Arbeitskräfte bieten. Die Behörde sichert einem Unternehmer das grösstmögliche Entgegenkommen zu. Anfragen sind zu richten an den Gemeindspräsidenten von Herzogenbuchsee.“

In Bergün hat sich ein Konsortium zur Einführung der elektrischen Beleuchtung gebildet. Es sind schon die nötigen Schritte zur Erwerbung der Wasserkraft gethan worden.

Elektrisches aus dem Wallis. Gestern Montag wurde die Gründung der elektrischen Beleuchtung in Siders durch ein kleines Festchen gefeiert; der Staatsrat war durch seinen Bizepräsidenten Hrn. Leon Roten vertreten. Die Betriebskraft des Werkes liefert die Navizance; das Dörfchen Chippis, 1 km von Siders, erhält ebenfalls die elektrische Beleuchtung.

Bau-Chronik.

Die Gebäude für die Kantonale Gewerbe-Ausstellung Zürich 1894 sind durch die Witterung begünstigt soweit vorgeschieden, daß die Bauarbeit in allerhöchster Zeit vollendet sein wird und die Installation beginnen kann. Mit Rücksicht auf einen Streik kann die Versicherung abgegeben werden, daß Vorsorge getroffen ist, daß die Gründung der Ausstellung keineswegs hindurch verzögert werden kann. Zudem sind ca. drei Viertel der sämtlichen Aussteller der Stadt Zürich nicht angehörig und aus den städtischen Ausstellern wiederum der grösste Teil aus solchen Gewerben, welche durch die bevorstehende Arbeitseinstellung nicht beeinträchtigt werden.

Bauwesen in Zürich. Der Stadtrat beantragt beim grossen Stadtrat Wasserversorgungsverlängerungen im Gesamtbetrag von 448,600 Fr.

Der Bau des eidgen. Parlamentsgebäudes in Bern ist eine beschlossene Sache; denn der Ständerat hat mit 25 gegen 13 Stimmen (3 Enthaltungen) dem Nationalratsbeschlüsse beigestimmt. Bravo!

Bauwesen in Aarau. Sehr gut müssen gegenwärtig die Hausbesitzer in Aarau dran sein, denn sie verlangen Mietpreise, welche solchen in Zürich und Basel nicht nachstehen. Wohnungen für Beamtenfamilien kommen auf 1200 bis 1500 Fr. zu stehen, dazu enthalten die Mietverträge noch allerlei chicanöse Bestimmungen. Es sei daher nicht zu verwundern, wenn solche Logis Monate und Jahre lang leer stehen; dies sei der Grund, daß nach allen Seiten beständig darauf los gebaut werde und man prophezeit, wenn das so fortgehe, wie an anderen Orten einen Häuserkrach. Die Einwohnerzahl Aaraus werde jetzt 7000 überschritten haben.

Mit dem Bau des Krematoriums in Biel soll es nun rasch vorwärts gehen. Ingenieur Neuhaus schenkte für diesen Zweck 32,000 Fr. und besorgt nun auch die Ausarbeitung der Pläne. Der projektierte Bau soll 17 Meter lang und 10,5 Meter breit und das Gebäude von einem 15 Meter hohen Turm überragt werden. Der Boden ist von der Gemeinde geschenkt worden.

Drahtseilbrücke. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat das vom Gemeinderat Sälenen vorgelegte Projekt einer Drahtseilbrücke vom sogen. Neuhofen auf das jenseitige Neuhofen genehmigt.

General Herzog-Denkmal. Die Offiziersgesellschaft